

12.04.84

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Genehmigung
des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen
Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, die Gegenstand
von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen
önologischen Verfahren waren

KOM (84) 149 endg.; EG-Dok. 6023/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 882/84 .

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Begründung

Für Wein mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Vorlage des "Einfuhrdokuments" VI 1 gegenwärtig nicht erforderlich (Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz, zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 354/79). Dieses Dokument, das für zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angebotenen oder abgegebenen eingeführten Wein vorgeschrieben ist, wird von den zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlands erstellt und bescheinigt, dass der betreffende Wein nach önologischen Verfahren, die nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind, hergestellt worden ist. Wegen der stark gestiegenen Einfuhren amerikanischen Weins in die Gemeinschaft bedarf es einer Regelung, die der gegebenen Lage besser angepaßt ist.

Die Erstellung des "Einfuhrdokuments" VI 1 seitens der zuständigen amerikanischen Instanzen bringt jedoch insofern praktische Schwierigkeiten mit sich, als bestimmte nach amerikanischem Recht zulässige önologische behandlungen in der Gemeinschaft untersagt sind. Die Gemeinschaft ist sich der grossen Bedeutung einer ausgewogenen Entwicklung ihres Handelsverkehrs mit den Vereinigten Staaten im Weinsektor durchaus bewusst, kann aber schwerlich die Einfuhr von Weinen zulassen, die Gegenstand von önologischen Verfahren waren, die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht gänzlich frei von gesundheitlichen Risiken sind oder die Aufdeckung betrügerischer Manipulationen erschweren. Im Anschluss an den Briefwechsel vom 6./26. Juli 1983 zwischen der Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten hat sich letztere verpflichtet, eine längere Reihe nach amerikanischem Recht bisher zulässiger önologischer Praktiken und insbesondere solche Praktiken einzustellen, die in gesundheitlicher Hinsicht nicht gänzlich unbedenklich sind. Bezüglich der önologischen Verfahren, die nach amerikanischem Recht weiter angewendet werden dürfen, hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, entweder die Gleichwertigkeit mit den Praktiken in der Gemeinschaft anzuerkennen oder Ausnahmen von den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorzusehen und zu diesem Zweck die Einfuhr amerikanischer Weine, die Gegenstand von in der Gemeinschaft nicht zulässigen önologischen Behandlungen oder Praktiken waren, endgültig oder vorübergehend zuzulassen. Diese Ausnahmeregelung konnte nur wegen der besonders wirksamen Kontrollregelung in den Vereinigten Staaten in Betracht gezogen werden, die besonders sichere Garantien dafür bietet, dass die Bestimmungen über die Erzeugung, die Vermarktung und die Abgabe von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch eingehalten werden.

Die Mitgliedstaaten, die im Verlauf der Gespräche zwischen der Kommission und der amerikanischen Verwaltung ständig konsultiert wurden, haben den Ergebnissen dieser Erörterungen zugestimmt.

Die Verabschiedung dieses Vorschlags durch den Rat hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbarem menschlichen

Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, die Gegenstand von in der
Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979
über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 51 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht vor,
dass die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der gleichen Verordnung
genannten Erzeugnisse nur eingeführt werden dürfen, wenn ihnen eine
Bescheinigung begefügt ist, wonach diese Erzeugnisse den Bestimmungen für die
Erzeugung, die Vermarktung und gegebenenfalls für die Abgabe zum unmittelbaren
menschlichen Verbrauch in dem Ursprungsdriftland entsprechen.

Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sieht vor, dass aus
Drittländern eingeführte Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen
Zolltarifs, die Gegenstand von önologischen Verfahren waren, die in den
Gemeinschaftsverordnungen nicht zugelassen sind oder den Vorschriften der
gleichen Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften
nicht entsprechen, abgesehen von Ausnahmeregelungen nicht zum unmittelbaren
menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden dürfen.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L 163 vom 22.6.1983, S. 48

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 354/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, ist die Vorlage dieser Bescheinigung bei der Einfuhr von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft jährlich unter 1.000 hl liegen, nicht erforderlich. In Anbetracht des derzeitigen Umfangs der Ausfuhren amerikanischen Weins in die Gemeinschaft bedarf es einer Regelung, die der gegebenen Lage besser angepaßt ist.

Zur Förderung einer ausgewogenen Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika im Weinsektor und unter Würdigung der Wirksamkeit der in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführten Kontrollregelung und der sich daraus ergebenden besonderen Garantien für die Einhaltung der Bestimmungen für die Erzeugung, die Vermarktung und die Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch empfiehlt es sich, die Einfuhr in die Gemeinschaft von amerikanischem Wein zu genehmigen, der Gegenstand bestimmter, in den Gemeinschaftsbestimmungen nicht vorgesehener önologischer Verfahren war, die beim Stand der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisse den in der Gemeinschaft zulässigen önologischen Verfahren entsprechen oder nahezu gleichwertig sind und keine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen. Andere in den Vereinigten Staaten von Amerika übliche und in der Gemeinschaft nicht zulässige önologische Verfahren machen dagegen ergänzende wissenschaftliche Untersuchungen notwendig, so dass die Genehmigung zur Einfuhr amerikanischer Weine, die Gegenstand solcher Verfahren waren, in die Gemeinschaft zeitlich zu begrenzen ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nach Konsultierung der amerikanischen Behörden jederzeit überprüft werden kann, insbesondere, wenn sich erweisen sollte, dass bestimmte önologische Verfahren zu einer Gefährdung der Volksgesundheit führen können.

Die önologischen Verfahren für amerikanischen Wein waren Gegenstand eines Briefwechsel vom 6./26. Juli 1983 zwischen der Kommission und den amerikanischen Behörden; darin wurde eine Anpassung der Rechtsvorschriften vorgesehen zur Förderung des Handelsaustauschs bei Wein. Daher sind in die Gemeinschaftsregelung die Vorschriften einzufügen, die erforderlich sind, um diese Anpassungen ins Werk zu setzen -

(3) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 97

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Abweichend von Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 dürfen Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, die aus in den Vereinigten Staaten von Amerika geernteten und verarbeiteten Trauben gewonnen wurden und denen bei der Gewinnung oder Lagerung im Einklang mit den Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika eine oder mehrere der unter 1 a) und b) des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Substanzen zugesetzt wurden, in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

Für die im Anhang unter 1 b) genannten Substanzen gilt die Genehmigung nur bis längstens 26. Juli 1988.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbieten oder die Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von Wein aus in den Vereinigten Staaten geernteten und verarbeiteten Trauben nicht mit der Begründung untersagen, dass dem Wein bei der Gewinnung oder Lagerung eine oder mehrere der unter Punkt 2 des Anhangs genannten Substanzen zugesetzt worden sind, sofern die Verwendung dieser Substanzen im Einklang mit den amerikanischen Vorschriften steht.
3. Wein aus in den Vereinigten Staaten von Amerika geernteten und verarbeiteten Trauben, der Gegenstand einer Nasszuckerung war, darf in der Gemeinschaft nicht zum direkten menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG

1. Zulässige Substanzen:

a) ohne zeitliche Begrenzung:

- Katalase
- Glukose-Oxydase
- Eisensulfat
- für den Kontakt mit Nahrungsmitteln zugelassenes Mineralöl
- Sauerstoff
- Sojamehl

b) bis längstens 26. Juli 1988:

- Dimethyl-Polysiloxan
- Polyoxyäthylen-Monostearat (40)
- Natrium-Carboxymethylcellulose
- Sorbitan-Monostearat
- Kalziumsulfat
- Zusammensetzung auf der Basis von Kalium Cyanoferrat und Eisensulfat in wässriger Lösung, gegebenenfalls in Verbindung mit Kupfersulfat und Aktivkohle
- Fumarsäure
- Ionenaustauscher
- Milchsäure
- Apfelsäure
- Polyvinylpyrrolidone (PVPP)
- Polyvinylpyrrolidone (PVP)

2. Substanzen, deren Verwendung den in der Gemeinschaft zulässigen
önologischen Verfahren entspricht oder ihnen weitgehend gleichwertig ist:

- Acacia (Gummi arabikum)
- Aktivkohle
- Agar agar
- tierisches Albumin (einschliesslich Eieralbumin in Pulver oder in Lösung)
- Ammoniumkarbonat
- Ammoniumphosphat (ein- und zweibasisch)

Ascorbinsäure,
selbstlösliche Hefen
bentonit (Wyoming)
bentonitpulver in Suspension
Kalziumkarbonat
Kohlendioxid
Kasein
Zitronensäure
Pressluft (Belüftung)
Kupfersulfat
Infusorienerde
Pektolytische Enzyme
Speisegelatine
flüssige Gelatine
Korkgranulat
Hausenblase
Milchpulver
Stickstoff
Eichenspäne
Mehl von nichtbehandelten, nichtkalzinierten Eichenspänen
Kaliumbitartrat
Kaliumkarbonat
Kaliumkaseinat
Kaliumdisulfit
Kaliumsorbit (Höchstgehalt des Fertigerzeugnisses an Sorbinsäure: 300 mg/l)
Siliciumdioxid (Gel oder 30%ige Kolloidallösung)
Sorbinsäure (Höchstgehalt des Fertigerzeugnisses: 300 mg/l)
Gerbsäure
Weinsäure
Kalziumkarbonate
L (-)-Apfelsäure
L (+)-Weinsäure
Carraghene
Zellulase
Zellulose